

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. Dezember 2021

Nummer 48

INHALT

Tag		Seite
16. 12. 2021	Gesetz über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade 76100 (neu)	870
16. 12. 2021	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 — HG 2022/2023 —) 64000 (neu)	871
16. 12. 2021	Haushaltsbegleitgesetz 2022 61330 08, 61330 11, 61330, 61330, 21141, 20441, 20442, 64100, 21013, 82300, 21061 (neu), 22410 01, 21130, 22210, 94000 02, 79100	883
16. 12. 2021	Gesetz über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen 31040 01, 77220, 62050 01, 21064 07	891
14. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald 28100	893
14. 12. 2021	Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland — EA-VO-Dauergrünland —) 28100 (neu)	894
14. 12. 2021	Verordnung über die Mitwirkung und Beleihung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau 78680 (neu), 78680	897
14. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen 20220	900

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

G e s e t z
über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-
Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen
Kreditvereins und des Ritterschaftlichen
Kreditinstituts Stade

Vom 16. Dezember 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit einer Umwandlung

Die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts „Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein“ und „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ dürfen jeweils durch Formwechsel auf Grundlage der §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

§ 2

Verfahren

(1) ¹Der Umwandlungsbeschluss (§ 193 UmwG) bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde. ²Dem Umwandlungsbeschluss steht gleich eine gemeinsame Erklärung der Anstaltsträger des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins oder eine Erklärung des Anstaltsträgers des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade über den Formwechsel (Umwandlungserklärung). ³Für die Umwandlungserklärung gelten Satz 1 sowie § 193 Abs. 3 Satz 1, § 194 und § 196 UmwG entsprechend.

(2) ¹Die jeweiligen Anstaltsträger werden die Aktionäre der durch den Formwechsel entstehenden Aktiengesellschaft. ²Sie

stehen den Gründern gleich und stellen die Satzung nach den auf den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft anzuwendenden Gründungsvorschriften fest.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes unberührt.

(4) Das Finanzministerium macht die Umwandlung nach der Eintragung in das Handelsregister im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 3

Zwangsvollstreckung nach einem Formwechsel

Auf die Zwangsvollstreckung aufgrund eines Antrages nach § 79 Satz 2 oder 3 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG), der vor dem Wirksamwerden des Formwechsels gestellt worden ist, findet § 79 NVwVG weiterhin Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
(Haushaltsgesetz 2022/2023 — HG 2022/2023 —)

Vom 16. Dezember 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf

1. 37 089 792 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 38 778 221 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023.

²Die Summe der im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf

1. 1 597 212 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 1 257 855 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023.

³Die einzelnen Einnahmen, Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich aus den Einzelplänen, die im Gesamtplan (**Anlage 1**) in der Haushaltsübersicht zusammengefasst sind.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Fachministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt,

1. in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Kredite aufzunehmen
 - a) zur Deckung von Ausgaben
 - aa) im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 0 Euro und
 - bb) im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 0 Euro,
 - b) zur Tilgung am Kreditmarkt aufgenommener Kredite in Höhe der bei Kapitel 1325 jeweils veranschlagten Beträge,
 - c) zur erneuten Bereitstellung von Mitteln, die in vorangegangenen Haushaltsjahren verausgabt wurden, um die Tilgung bestehender Schulden vorzufinanzieren, soweit Kreditermächtigungen ausweislich des Haushaltsabschlusses des Vorjahres deshalb nicht ausgeschöpft wurden, und
 - d) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 12 Prozent des durch das Haushaltsgesetz für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags der Einnahmen und Ausgabensowie
2. Kredite vorzeitig zu tilgen; die dazu erforderlichen Beträge wachsen dem Kreditrahmen nach Nummer 1 Buchst. b zu.

(2) ¹Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c wächst rückwirkend der Betrag zu, um den sich die Obergrenze der Kreditaufnahme nach § 18 a LHO für das betreffende Haushaltsjahr wegen der nach § 18 b Abs. 4 LHO ermittelten

tatsächlichen Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gegenüber der Obergrenze, die sich aus der zuletzt getroffenen gesetzlichen Feststellung nach § 18 b Abs. 3 Satz 5 ergeben hat, verändert. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Veränderung nach Satz 1 nach der letzten Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung für die Landesregierung vorhersehbar war und der Landtag insoweit noch über die Ermächtigung zur Kreditaufnahme durch Nachtragshaushaltsgesetz bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres hätte entscheiden können.

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 bis zur Höhe von jeweils 2 032 000 000 Euro Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) für Maßnahmen der Interreg-Programme der Förderperiode 2014 bis 2020 bis einschließlich 2023 insgesamt bis zur Höhe von 46 316 000 Euro und für Maßnahmen der Interreg-Programme der Förderperiode 2021 bis 2027 bis einschließlich 2029 insgesamt bis zur Höhe von 71 500 000 Euro,
6. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes

übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(4) ¹Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist ermächtigt, zur Absicherung der Leihgaben, die den Museen und Bibliotheken des Landes sowie den Museen, Bibliotheken und Archiven der niedersächsischen Hochschulen überlassen werden und an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Garantien bis zu einer Höhe von jeweils 540 000 000 Euro zu übernehmen. ²In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. ³Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2022 gegenüber der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zur Absicherung von zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gewährten Liquiditäts- und Investitionskrediten eine globale Rückbürgschaft bis zur Höhe von 200 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Allgemeine Bestimmungen 2022/2023) — **Anlage 2** — ergänzt.

(2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern sichergestellt ist, dass dadurch Mehrausgaben in Folgejahren nicht entstehen und die Erreichung des mit der Verwaltungsmodernisierung mitverfolgten Ziels des Personalabbaus nicht beeinträchtigt wird. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 1302 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 428 01, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie im Kapitel 0314 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2021 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2021 sowie

2. für die im Haushaltsjahr 2021 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 0613 bis 0619, 0622, 0623, 0631, 0632 und 0634 bis 0638 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Union ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.

(3) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen, um

1. Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen, oder
2. Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Hochbaus durchzuführen.

²Die Mittelverwendung nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Gesamtumfang der einem Nutzer zur Erfüllung seiner Aufgaben überlassenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringert und in entsprechendem Umfang Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte veräußert werden, und ist auf bis zu 50 Prozent der Einnahmen aus dieser Veräußerung begrenzt. ³Die Mittel sollen für Maßnahmen im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde eingesetzt werden, der der Nutzer nach Satz 2 zugeordnet ist.

§ 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Ausgabe abzusetzen:

1. Erstattungen von anderen als Landesbetrieben für die Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;

3. Erstattungen bei folgenden Titeln (einschließlich entsprechender Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln):
 - a) Titel 511 01 und 518 02 — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
 - b) Titel 511 01 — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —,
 - c) Titel 514 01 — aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
 - d) Titel 517 01 — aus Erstattungen Dritter —,
 - e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 — aus Erstattungen des öffentlichen Bereichs sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr —;
 4. Erstattungen für die Beteiligung an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
 5. Schadenersatz Dritter im Rahmen der Durchführung im Einzelplan 20 einzeln veranschlagter Hochbaumaßnahmen, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
 6. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
 7. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 5051);
 8. von Finanzämtern erstattete Vor- oder Umsatzsteuer sowie vereinnahmte Umsatzsteuer;
 9. Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen bis zur Höhe der Ausgaben damit verbundener Grundstückserwerbe.
- (2) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Einnahme abzusetzen:
1. an Behörden anderer Körperschaften im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), abzuführende Gebührenanteile;
 2. an Behörden gemäß § 13 NVwKostG weiterzuleitende Auslagenersatzungen der Kostenschuldner;
 3. an Finanzämter abzuführende Umsatzsteuer;
 4. Rückzahlungen vereinnahmter Sicherheitsleistungen gemäß den §§ 127 a und 132 der Strafprozessordnung;
 5. Rückzahlungen an die Europäische Union, den Bund oder andere Länder im Rahmen gemeinschaftlicher Finanzierungen, soweit diese noch im Jahr der Vereinnahmung zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für nur von der Europäischen Union oder dem Bund finanzierte Maßnahmen;
 6. Auszahlungen von im Rahmen der Vermögensabschöpfung vorläufig vereinnahmten Beträgen.
- (3) Bei Titel 546 09 dürfen Ausgaben über die dort nach Absatz 1 Nr. 8 abgesetzten Einnahmen hinaus insoweit getätigt werden, als diese

1. zur Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Pflichten des Landes als Unternehmer zu tätigen sind oder
 2. Beträgen entsprechen, die bei der zuständigen Finanzbehörde abzugs- oder erstattungsfähig sind.
- (4) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 503), wird der Hebesatz für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils auf 420 Prozent festgesetzt.

§ 12

Für die im Zusammenhang mit der Initiative Niedersachsen und die im Zusammenhang mit dem kommunalen Sportstättenanierungsprogramm veranschlagten Haushaltsmittel wird bestimmt, dass abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden können, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben.

§ 13

Im Haushaltsjahr 2022 werden aus dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ von den Mitteln, die für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), verwendet werden dürfen, 7 000 000 Euro entnommen.

§ 14

¹Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist ermächtigt, der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 eine Finanzhilfe in Höhe von jeweils 500 000 Euro zu gewähren. ²Diese ergänzt die Finanzhilfe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), und ist wie diese nach den Regelungen des § 15 NGLüSpG zu verausgaben.

§ 15

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 weiter.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesamt

Haushaltsjahr 2022

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3	4		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	78	—	—	78	55.096	
02	Staatskanzlei	—	713	150	—	863	24.191	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	89.112	56.868	1.162	147.142	1.523.604	
04	Finanzministerium	—	74.058	251.401	8	325.467	770.380	
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.504	1.959.030	84.622	2.065.156	125.075	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	35.089	456.801	113.371	605.261	78.572	
07	Kultusministerium	—	14.125	3.830	—	17.955	5.407.154	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	—	13.581	145.385	61.020	219.986	205.101	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.690	24.450	16.256	80.191	125.587	138.428	
11	Justizministerium	—	509.415	4.270	—	513.685	910.458	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	30.448.700	359.624	1.921.868	-132.253	32.597.939	5.116.961	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	15.051	
15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	139.000	50.262	88.118	186.779	464.159	93.929	
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	42	920	—	962	15.301	
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	101	—	—	101	4.223	
20	Hochbauten	—	200	50	5.200	5.450	—	
	Summe 2022	30.592.390	1.192.355	4.904.947	400.100	37.089.792	14.483.677	
	Summe 2021	27.149.690	1.171.651	5.239.287	2.416.225	35.976.853	13.989.936	
	2022 mehr(+)/weniger(-)	+3.442.700	+20.704	-334.340	-2.016.125	+1.112.939	+493.741	

plan

Haushaltsjahr 2022

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2022 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
8.174	11.044	235	1.652	—	76.201	-76.123	—	01
8.276	4.637	—	165	2.493	39.762	-38.899	555	02
444.513	541.300	105	151.582	44.377	2.705.481	-2.558.339	113.070	03
278.920	2.278	—	13.399	24.964	1.089.941	-764.474	12.255	04
51.405	5.540.800	—	338.842	-13.409	6.042.713	-3.977.557	188.818	05
22.319	3.350.951	—	237.056	3.972	3.692.870	-3.087.609	350.358	06
103.810	2.151.354	—	75.254	-19.703	7.717.869	-7.699.914	53.920	07
104.909	172.499	96.778	305.500	444	885.231	-665.245	278.904	08
45.397	165.229	3.898	121.470	8.465	482.887	-357.300	89.908	09
488.879	26.851	2.500	17.604	49.221	1.495.513	-981.828	26.805	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.048.572	5.682.567	—	39.911	-98.317	11.789.694	+20.808.245	7.147	13
1.208	6	—	41	180	16.486	-16.485	—	14
49.035	381.208	36.378	287.149	31.053	878.752	-414.593	393.497	15
4.967	17.983	—	1.132	428	39.811	-38.849	6.975	16
667	—	—	15	26	4.931	-4.830	—	17
71.823	78	59.547	—	—	131.448	-125.998	75.000	20
2.732.923	18.048.785	199.441	1.590.772	34.194	37.089.792	—	1.597.212	
2.815.891	16.833.636	303.619	2.047.354	-13.583	35.976.853	—	1.655.411	
-82.968	+1.215.149	-104.178	-456.582	+47.777	+1.112.939		-58.199	

Gesamt

Haushaltsjahr 2023

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3	4		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	77	—	—	77	60.911	
02	Staatskanzlei	—	713	150	—	863	24.634	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	83.823	40.558	1.238	125.619	1.558.469	
04	Finanzministerium	—	74.058	252.772	8	326.838	787.328	
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.503	2.007.453	99.718	2.128.674	126.665	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	35.089	491.109	111.377	637.575	80.217	
07	Kultusministerium	—	15.925	3.830	—	19.755	5.489.645	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	—	13.581	138.760	49.263	201.604	210.070	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.690	24.440	19.872	70.309	119.311	141.016	
11	Justizministerium	—	509.773	4.670	—	514.443	928.279	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	31.087.100	355.507	1.983.470	789.654	34.215.731	5.381.225	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	15.432	
15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	134.000	50.369	85.490	210.358	480.217	96.440	
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	42	920	—	962	15.522	
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	101	—	—	101	4.344	
20	Hochbauten	—	200	50	6.200	6.450	—	
	Summe 2023	31.225.790	1.185.202	5.029.104	1.338.125	38.778.221	14.920.350	
	Summe 2022	30.592.390	1.192.355	4.904.947	400.100	37.089.792	14.483.677	
	2023 mehr(+)/weniger(-)	+633.400	-7.153	+124.157	+938.025	+1.688.429	+436.673	

plan

Haushaltsjahr 2023

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2023 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
7.783	14.679	150	2.049	—	85.572	-85.495	396	01
6.707	4.632	—	200	2.493	38.666	-37.803	145	02
473.777	518.654	105	121.093	44.231	2.716.329	-2.590.710	13.587	03
276.809	2.280	—	9.992	24.964	1.101.373	-774.535	—	04
52.434	5.684.141	—	349.716	-13.389	6.199.567	-4.070.893	172.403	05
22.483	3.432.055	—	231.931	972	3.767.658	-3.130.083	304.436	06
71.442	2.119.847	—	41.984	-19.703	7.703.215	-7.683.460	74.912	07
103.965	181.579	80.362	313.437	444	889.857	-688.253	215.349	08
44.009	170.553	3.898	109.584	8.465	477.525	-358.214	72.724	09
489.343	26.702	2.500	16.520	49.221	1.512.565	-998.122	12.707	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.045.495	5.737.590	—	39.840	1.015.173	13.219.323	+20.996.408	—	13
1.203	6	—	35	180	16.856	-16.855	—	14
48.984	382.239	33.850	312.386	25.470	899.369	-419.152	313.721	15
4.824	19.436	—	483	428	40.693	-39.731	2.475	16
667	—	—	15	26	5.052	-4.951	—	17
59.477	78	44.844	—	—	104.399	-97.949	75.000	20
2.709.451	18.294.471	165.709	1.549.265	1.138.975	38.778.221	—	1.257.855	
2.732.923	18.048.785	199.441	1.590.772	34.194	37.089.792	—	1.597.212	
-23.472	+245.686	-33.732	-41.507	+1.104.781	+1.688.429		-339.357	

B. Finanzierungsübersicht

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

	2022		2023
	in Mio. EUR		
I. Ermittlung Finanzierungssaldo			
1. Ausgaben			
Ausgaben nach § 1 HG 2022/2023	37.089,8		38.778,2
(ohne Schuldentilgung an Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)			
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,0		0,0
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	9,9		1.116,5
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	-,	37.079,9	-, 37.661,7
<hr/>			
2. Einnahmen			
Einnahmen nach § 1 HG 2022/2023	37.089,8		38.778,2
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	-698,0		0,0
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	-,		-,
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	447,1		665,3
Einnahmen aus Überschüssen (siehe Abschnitt II Nr. 2.1)	-,	37.340,7	-, 38.112,9
<hr/>			
3. Finanzierungssaldo		260,8	451,2
<hr/> <hr/>			
II. Zusammensetzung Finanzierungssaldo			
1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt			
1.1 Allgemeine Deckungsmittel			
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61)		5.907,2	7.250,2
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62)		6.605,2	7.250,2
1.1.3 Saldo Allgemeine Deckungsmittel (Netto-Tilgung nach § 3 HG 2022/2023)		698,0	0,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite			
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	-,		-,
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,0	0,0	0,0 0,0
Saldo (Netto-Tilgung am Kreditmarkt)		698,0	0,0
2. Abwicklung Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen (Gruppe 361)	-,		-,
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (Gruppe 961)	-,	-,	-, -
<hr/>			
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen (Obergruppe 35)	447,1		665,3
3.2 Zuführungen an Rücklagen (Obergruppe 91)	9,9	-437,2	1.116,5 451,2
<hr/>			
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		260,8	451,2
<hr/> <hr/>			

C. Kreditfinanzierungsplan

(§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

	2022	2023
	in Mio. EUR	
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)		
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61)	5.907,2	7.250,2
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	-, -	-, -
Summe I	<u>5.907,2</u>	<u>7.250,2</u>
II. Tilgungsausgaben für Kredite		
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62)	6.605,2	7.250,2
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,0	0,0
Summe II	<u>6.605,2</u>	<u>7.250,2</u>
III. Einnahmen aus Krediten (netto)		
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 abzügl. Abschnitt II Nr. 1)	-698,0	0,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 abzügl. Abschnitt II Nr. 2)	0,0	0,0
Summe III (Summe I abzügl. Summe II)	<u>-698,0</u>	<u>0,0</u>

**Allgemeine Bestimmungen zu den Personalausgaben
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
(Allgemeine Bestimmungen 2022/2023)****1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise**

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 Prozent freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die im Rahmen eines CARE-Verfahrens zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen auf einem anderen Dienstposten eingesetzt werden, wenn eine Beschäftigung im bisherigen Bereich aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, für eine angemessene weitere Verwendung sonst keine Planstelle zur Verfügung steht und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Einzelfall nachgewiesen ist.

²Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht. ⁶In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 erhält der kw-Vermerk die Fassung „kw mit Ablauf des TT.MM.JJJJ“.

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 Prozent freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer

anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

2. Ausnahmen zu den §§ 49 und 50 LHO

(1) Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte
 - a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
 - b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021 (Nds. GVBl. S. 218), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 60), ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann, sowie
2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.

(3) ¹Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Stellen, deren Inhaberinnen oder Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

²Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

(4) ¹Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (in Voll- oder Teilzeit beschäftigt) dürfen anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitbeschäftigten sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitbeschäftigten besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten nicht übersteigt.

³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(5) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamtStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 12 NBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Stellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(6) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 0710 bis 0720 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. ²Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbeschäftigten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellengewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), sowie bei Elternzeit — im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG — gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung — Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht — einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. ²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. ³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO

ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. ⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. ⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. ³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. ⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), zu erteilen. ²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und

Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. ³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

Haushaltsbegleitgesetz 2022

Vom 16. Dezember 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Erbstiftsteuer“ das Komma und die Worte „der Lotteriesteuer, der Rennwett- und einer sonstigen Sportwettsteuer, der Totalisatorsteuer“ gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:

„b) der Einnahmen des Landes nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt,“.
 - c) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben c bis f.
2. § 14 i wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Davon entfallen 334 369 000 Euro auf das Jahr 2022 und 13 631 000 Euro auf das Jahr 2023.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Finanzausgleichsleistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 werden im Jahr 2022 um 46 369 000 Euro und im Jahr 2023 um 13 631 000 Euro zugunsten der Schlüsselzuweisungen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 erhöht.“
3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 beläuft sich für das Jahr 2022 auf 149 000 000 Euro und für das Jahr 2023 auf 83 000 000 Euro. ²Er dient zur anteiligen Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie der Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nummer 8 wird ein Komma angefügt.
3. Es werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. ab dem Haushaltsjahr 2022 für kreisfreie Städte 55,67 Euro und für Landkreise 62,76 Euro und

10. ab dem Haushaltsjahr 2023 für kreisfreie Städte 56,79 Euro und für Landkreise 64,02 Euro“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert

durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 2 b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2022“ jeweils durch die Jahreszahl „2024“ und die Jahreszahl „2021“ wird durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2024“ jeweils durch die Jahreszahl „2026“ und die Jahreszahl „2023“ wird durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird die Zahl „800 000“ durch die Zahl „1 000 000“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird in dem Klammerzusatz „(§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase bleiben unberücksichtigt, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten. ³Zeiten im Sinne des Satzes 2 sind nicht Zeiten, in denen wegen Erholungsurlaubs oder Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen kein Dienst geleistet wurde.“

2. Dem § 63 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³§ 35 Abs. 5 gilt entsprechend.“

3. Nach § 63 wird der folgende § 63 a eingefügt:

„§ 63 a

Sonderzahlung für das Jahr 2021

¹Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 wird allen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine einmalige Sonderzahlung gewährt. ²Die Höhe der Sonderzahlung beträgt

1. für alle Besoldungsgruppen 1 300 Euro und
2. für Anwärtinnen und Anwärter 650 Euro.

³Die Zahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat.

⁴§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend. ⁵Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. ⁶Die Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Geltungsbereichs des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes gleich. ⁷Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 bis 5 und § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.“

4. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 6 wird bei dem Amt „Gestüthauptwärtin, Gestüthauptwärter“ in der Fußnote 4 die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe A 16 wird das Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter im Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz — als Vertreterin oder Vertreter der Behördenleitung —“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Direktorin, Direktor — als Leiterin oder Leiter der Leibniz Universität IT Services der Universität Hannover“ eingefügt.

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.

bb) Es wird das Amt „Regionaldirektorin, Regionaldirektor im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen Region Nord-West“ eingefügt.

6. In der Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37) wird die Besoldungsgruppe R 1 wie folgt geändert:

a) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³ Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8. Bei einem Landgericht können eine Planstelle, bei mehr als 30 Richterplanstellen

zwei Planstellen, bei mehr als 47 Richterplanstellen drei Planstellen, bei mehr als 64 Richterplanstellen vier Planstellen und bei mehr als 80 Richterplanstellen fünf Planstellen für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausbracht werden.“

b) Bei dem Amt „Richterin, Richter am Amtsgericht“ werden das Fußnotenzeichen „5)“ und nach der Fußnote 4 die folgende Fußnote 5 angefügt:

„⁵ Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8. Bei einem Amtsgericht mit mindestens 30 Richterplanstellen können eine Planstelle, bei einem Amtsgericht mit mindestens 60 Richterplanstellen zwei Planstellen und bei einem Amtsgericht mit mindestens 90 Richterplanstellen drei Planstellen für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausbracht werden.“

7. In der Anlage 8 (zu § 37) Nr. 3 wird bei der Besoldungsgruppe „R 1“ die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

8. In der Anlage 9 (zu § 38) erhält Nummer 2 Buchst. b folgende Fassung:

„b) der Fachrichtungen

aa) Agrar- und umweltbezogene Dienste,

bb) Allgemeine Dienste, wenn die Laufbahnbefähigung auf einem Hochschulstudium der Verwaltungsinformatik, der Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang mit informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Prägung in Verbindung mit einer hieran anknüpfenden beruflichen Tätigkeit beruht,

cc) Feuerwehr und

dd) Technische Dienste,

in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Leistungen, die nach § 3 Nr. 11 a EStG steuerfrei sind, bis zur Höhe von 1 500 Euro.“

b) Am Ende des Satzes 5 werden ein Semikolon und die Worte „dies gilt auch für jährliche Sonderzahlungen im jeweiligen Auszahlungsmonat“ eingefügt.

3. In Absatz 7 werden am Ende des Satzes 2 ein Komma und die Worte „soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist“ angefügt.

Artikel 8

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Dem § 95 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

Artikel 9

Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

Die Artikel 12 und 17 Abs. 2 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), werden gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „bis zum Jahr 2023“ eingefügt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Jahr 2022 beträgt der Landeszuschuss 100 Millionen Euro und im Jahr 2023 50 Millionen Euro.“

Artikel 11

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NUMGPöGD)

§ 1

Regelungsgegenstand

¹In dem am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichneten Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (im Folgenden: Pakt) ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern zur Umsetzung des Pakts in den Jahren 2021 bis 2026 in sechs ungleichmäßigen Teilbeträgen insgesamt 3 100 000 000 Euro im Wege einer entsprechenden Erhöhung des auf die Länder entfallenden Anteils an der Umsatzsteuer zur Verfügung stellt. ²Dieses Gesetz regelt die Verteilung und Verwendung des jeweils auf das Land Niedersachsen entfallenden Anteils an diesen Mitteln in Niedersachsen.

§ 2

Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

¹Kommunen im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage aufgeführten Gebietskörperschaften. ²Haben diese die Aufgaben einer Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst einer anderen in der Anlage aufgeführten Gebietskörperschaft durch Zweckvereinbarung, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt oder einem Zweckverband übertragen, so ist nur die andere Gebietskörperschaft, die gemeinsame kommunale Anstalt oder der Zweckverband Kommune im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Verteilung der Mittel

¹Von den in § 1 genannten Mitteln erhält das Land in den Jahren

1. 2021 und 2025 jeweils 700 000 Euro und
2. 2022 bis 2024 jeweils 1 700 000 Euro.

²Das Land kann die in Satz 1 genannten Beträge jeweils erhöhen, soweit dies zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 genannten

Zwecke erforderlich ist, oder vermindern, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 genannten Zwecke benötigt werden. ³Im Übrigen leitet das Land die Mittel zu 90 Prozent als Finanzhilfe an die Kommunen weiter, 10 Prozent der Mittel verbleiben beim Land. ⁴Von den nach Satz 3 jeweils auf die Kommunen entfallenden Mitteln werden 8 Prozent gleichmäßig auf alle Kommunen und 92 Prozent nach dem Verhältnis der jeweiligen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in ihrem Zuständigkeitsgebiet auf die Kommunen verteilt; maßgebend sind jeweils die Einwohnerzahlen nach § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zum Stichtag des Vorjahres.

§ 4

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel nach § 3 Sätze 1 und 2 sind vom Land

1. für die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung von Bildungsinstitutionen für das öffentliche Gesundheitswesen und
2. für eine Kampagne, die den Bürgerinnen und Bürgern den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabensbreite und Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sichtbar und verständlicher machen soll, zu verwenden.

(2) Die Mittel nach § 3 Sätze 3 und 4 sind vom Land und von den Kommunen jeweils

1. vorrangig
 - a) für den Personalaufbau nach Maßgabe des § 5 und
 - b) für weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie
2. im Übrigen für andere im Pakt genannte Zwecke zu verwenden.

(3) Die Mittel für den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a genannten Zweck können auch zur Unterstützung bei der Erstellung eines Personalaufwuchskonzepts für eine entsprechende Organisationsanalyse/-entwicklung verwendet werden.

§ 5

Personalaufbau

(1) ¹Die Mittel nach § 3 Sätze 3 und 4 dienen dem Ziel, dass Land und Kommunen insgesamt mindestens 480 Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bis zum 31. Dezember 2022 schaffen. ²Teilzeitstellen, die aufgestockt werden, können dabei berücksichtigt werden. ³Maßgebend für den Personalaufbau ist das von der 91. Gesundheitsministerkonferenz im Jahr 2018 beschlossene „Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ‚Der ÖGD: Public Health vor Ort‘“. ⁴Für die Kommunen bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung unberührt. ⁵Mit den in § 4 Abs. 2 genannten Mitteln sind alle Mehrausgaben der Kommunen für den Personalaufbau im öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit diese durch den Pakt veranlasst sind, seitens des Landes abgegolten. ⁶Die Finanzierung des Personalaufbaus soll nachhaltig sein und über das Jahr 2026 hinaus verstetigt werden; insoweit werden sich Bund und Land noch gesondert verständigen.

(2) ¹Von den Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalenten) nach Absatz 1 entfallen mindestens

1. 48 auf das Land, davon mindestens
 - a) 14,4 unbefristete, die im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 geschaffen wurden oder werden, und
 - b) 33,6 weitere, die bis zum 31. Dezember 2022 geschaffen wurden oder werden, sowie

2. insgesamt 432 auf die Kommunen, davon mindestens
- 129,6 unbefristete, die im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 geschaffen wurden oder werden, und
 - 302,4 weitere, die bis zum 31. Dezember 2022 geschaffen wurden oder werden.
- ²Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021, diejenigen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b spätestens bis zum 31. Dezember 2023 zu besetzen.
- (3) Für die Verteilung der Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) auf die einzelnen Kommunen gilt § 3 Satz 4 entsprechend.

§ 6

Festsetzung der Finanzhilfen und der Stellen

¹Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie setzt für jede Kommune die nach § 3 Sätze 3 und 4 auf sie entfallende Finanzhilfe sowie die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 auf sie entfallenden Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) jährlich durch Bescheid fest und zahlt die Finanzhilfe jeweils bis zum 31. August an die jeweilige Kommune aus. ²Für das Jahr 2021 erfolgt die Zahlung rückwirkend nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 7

Nachweisführung und Haftung

(1) ¹Die Kommunen weisen die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen gegenüber dem Land auf Anforderung innerhalb angemessener Fristen nach, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um dem Land einen Nachweis gegenüber dem Bund zu ermöglichen. ²Sie wirken an Erhebungen des Personalbestandes im öffentlichen Gesundheitsdienst durch den Bund oder das Land mit.

(2) Soweit die Kommunen die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 jeweils auf sie entfallenden Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) nicht oder nicht vollständig fristgerecht schaffen und gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 besetzen oder eine ihrer Pflichten nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, tragen die hierfür verantwortlichen Kommunen die sich daraus für das Land ergebenden Lasten im Verhältnis zum Land.

Anlage

(zu § 2 Satz 1)

Landkreis Ammerland
Landkreis Aurich
Stadt Braunschweig
Landkreis Celle
Landkreis Cloppenburg
Landkreis Cuxhaven
Stadt Delmenhorst
Landkreis Diepholz
Stadt Emden
Landkreis Emsland
Landkreis Friesland
Landkreis Gifhorn
Landkreis Goslar
Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen
Landkreis Grafschaft Bentheim
Landkreis Hameln-Pyrmont
Region Hannover
Landkreis Harburg
Landkreis Heidekreis
Landkreis Helmstedt
Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden
Landkreis Leer
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landkreis Lüneburg

Landkreis Nienburg (Weser)
Landkreis Northeim
Landkreis Oldenburg
Stadt Oldenburg (Oldenburg)
Landkreis Osnabrück
Stadt Osnabrück
Landkreis Osterholz
Landkreis Peine
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Stadt Salzgitter
Landkreis Schaumburg
Landkreis Stade
Landkreis Uelzen
Landkreis Vechta
Landkreis Verden
Landkreis Wesermarsch
Stadt Wilhelmshaven
Landkreis Wittmund
Landkreis Wolfenbüttel
Stadt Wolfsburg

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

- Es wird der folgende neue § 57 eingefügt:

„§ 57

Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet.“

- Nach § 151 wird der folgende § 151 a eingefügt:

„§ 151 a

Förderung der Schulgeldfreiheit

(1) ¹Um den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent –, der Fachschule – Sozialpädagogik – und der Berufsfachschule – Pflegeassistenz – einen kostenfreien Schulbesuch zu ermöglichen, die Attraktivität dieser Bildungsgänge zu steigern und dadurch dem Fachkräftemangel in den sozialpädagogischen Berufen sowie in der Pflegeassistenz entgegenzuwirken, gewährt das Land den Trägern solcher Schulen, die als Ersatzschulen genehmigt sind, ab dem Schuljahr 2022/2023 auf Antrag eine Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit. ²Die Finanzhilfe wird je Ausbildungsmonat für jede Schülerin und jeden Schüler an einer solchen Schule gewährt. ³Die Höhe der Finanzhilfe nach Satz 2 orientiert sich an den im Schuljahr 2018/2019 durchschnittlich in den in Satz 1 genannten Bildungsgängen von einer Schülerin oder einem Schüler erhobenen Schulgeld. ⁴Ein Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht, wenn der Schulträger für den Schulbesuch nach Satz 1 Schulgeld oder eine sonstige Vergütung erhebt.

(2) Das Kultusministerium regelt durch Verordnung das Nähere über die Höhe der zusätzlichen Finanzhilfe sowie das Antrags- und das Abrechnungsverfahren.“

Artikel 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „184 i“ das Komma gestrichen und die Angabe „184 k“ durch die Angabe „bis 184 l“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte, für das Kindergartenjahr 2021/2022 auch rückwirkend, zulassen, dass während der Randzeit in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden, abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 anstelle von zwei pädagogischen Fachkräften zwei pädagogische Assistenzkräfte regelmäßig tätig sind, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach der Angabe „oder 4“ die Angabe „oder Abs. 7“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Für das Kindergartenjahr 2021/2022 sind bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen auch die am Stichtag nach Satz 1 oder 2 tätigen pädagogischen Assistenzkräfte zu berücksichtigen, deren Tätigkeit nach § 11 Abs. 7 rückwirkend zugelassen worden ist.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 34 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „für die weitere finanzielle Förderung nach Absatz 1 Nr. 2“ eingefügt.

4. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zur Einschulung“ durch die Worte „bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ ersetzt.

5. In § 40 Abs. 1 Nr. 11 werden am Ende die Worte „und wie die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung nach § 34 Abs. 1 bis 6 und § 35 nachzuweisen ist“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 72 Abs. 11 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), werden die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2022/2023“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Die Tarife sollen so gestaltet sein, dass auch über die Verpflichtung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr hinaus dem Bedarf von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden an kostengünstiger Mobilität durch das Angebot besonderer Zeitfahrtausweise (.regionale Schüler- und Azubi-Tickets) Rechnung getragen wird.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „1,35“ und die Zahl „100 000“ durch die Zahl „135 000“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Der Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘ sowie Zweckverbände, auf die Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 übertragen haben, erhalten als Finanzhilfe die Summe der Beträge nach Satz 2, die rechnerisch auf ihre jeweiligen Verbandsmitglieder entfallen würden.“

b) In Absatz 7 Nr. 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „Tarif- und“ eingefügt.

3. In § 7 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965)“ durch die Angabe „Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

4. § 7 c Abs. 3 wird gestrichen.

5. Nach § 7 d wird der folgende § 7 e eingefügt:

„§ 7 e

Finanzhilfe für das Angebot eines regionalen Schüler- und Azubi-Tickets

¹Den kommunalen Aufgabenträgern (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3), in deren Zuständigkeitsbereich regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, die die in der Anlage 3 festgelegten Mindeststandards einhalten, gewährt das Land ab dem Kalenderjahr 2022 je Kalenderjahr eine weitere Finanzhilfe in Höhe des jeweils in der Anlage 3 aufgeführten Betrages. ²Ein Anspruch auf die Finanzhilfe besteht ab dem Tag, an dem beim Land ein Nachweis des Aufgabenträgers eingeht, dass in seinem Zuständigkeitsbereich regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, die die Mindeststandards einhalten. ³Für die Folgejahre genügt es, wenn der Aufgabenträger gegenüber dem Land bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres erklärt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin erfüllt sind. ⁴Entsteht der Anspruch auf die Finanzhilfe nach dem 1. Januar oder entfällt er vor dem 31. Dezember, so besteht er für das jeweilige Kalenderjahr nur anteilig. ⁵Soweit die in der Anlage 3 aufgeführten Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 auf einen Zweckverband übertragen haben, stehen diesem die für ihr Gebiet in der Anlage 3 aufgeführten Beträge zu. ⁶Die Finanzhilfe ist zur Finanzierung der regionalen Schüler- und Azubi-Tickets oder für andere Zwecke zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. ⁷§ 7 a Abs. 5 gilt entsprechend.“

6. § 8 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 1 werden die Worte „sowie die Aufgabe der Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bezüglich des Obus-, des Linien- und des Auslandsverkehrs mit Kraftfahrzeugen“ eingefügt.

b) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Bearbeitung von Ausgleichsanträgen der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September

2021 (BGBl. I S. 4147), in der jeweils geltenden Fassung, und“.

d) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Aufgabe der Erteilung von Genehmigungen nach § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in Höhe von 190 000 000 Euro“ durch die Worte „mindestens in gleicher Höhe“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 5 Satz 1 RegG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 7 Satz 1 RegG)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „30. September 2022“ durch das Datum „31. März 2023“ ersetzt.

8. Anlage 1 (zu § 7 a Abs. 2 Satz 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

(zu § 7 a Abs. 2 Satz 1)

Landkreis Ammerland	2 174 657 Euro
Landkreis Aurich	2 598 899 Euro
Regionalverband „Großraum Braunschweig“	13 580 248 Euro
Landkreis Celle	2 319 545 Euro
Landkreis Cloppenburg	2 181 657 Euro
Landkreis Cuxhaven	2 784 805 Euro
Stadt Delmenhorst	89 483 Euro
Landkreis Diepholz	2 790 862 Euro
Stadt Emden	446 134 Euro
Landkreis Emsland	5 856 963 Euro
Landkreis Friesland	1 415 839 Euro
Landkreis Göttingen	2 597 429 Euro
Stadt Göttingen	968 929 Euro
Landkreis Grafschaft Bentheim	2 479 917 Euro
Landkreis Hameln-Pyrmont	1 617 335 Euro
Region Hannover	11 427 364 Euro
Landkreis Harburg	2 688 981 Euro
Landkreis Heidekreis	2 236 630 Euro
Landkreis Hildesheim	2 835 341 Euro
Landkreis Holzminden	967 923 Euro
Landkreis Leer	1 999 130 Euro
Landkreis Lüchow-Dannenberg	1 136 126 Euro
Landkreis Lüneburg	2 215 060 Euro
Landkreis Nienburg (Weser)	1 800 097 Euro
Landkreis Northeim	1 794 233 Euro
Landkreis Oldenburg	1 697 571 Euro
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	1 818 470 Euro
Landkreis Osnabrück	6 423 941 Euro
Stadt Osnabrück	3 760 815 Euro
Landkreis Osterholz	1 053 987 Euro
Landkreis Rotenburg (Wümme)	2 535 605 Euro
Landkreis Schaumburg	1 610 478 Euro
Landkreis Stade	2 329 604 Euro
Landkreis Uelzen	1 614 920 Euro
Landkreis Vechta	1 893 811 Euro
Landkreis Verden	1 941 695 Euro
Landkreis Wesermarsch	1 010 172 Euro
Stadt Wilhelmshaven	638 325 Euro
Landkreis Wittmund	1 842 336 Euro“.

9. Anlage 2 (zu § 7 b Abs. 1 Satz 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 7 b Abs. 1 Satz 1)

Landkreis Ammerland	204 123 Euro
Landkreis Aurich	447 417 Euro
Regionalverband „Großraum Braunschweig“	3 083 814 Euro

Landkreis Celle	553 565 Euro
Landkreis Cloppenburg	336 881 Euro
Landkreis Cuxhaven	655 448 Euro
Stadt Delmenhorst	160 223 Euro
Landkreis Diepholz	582 924 Euro
Stadt Emden	146 722 Euro
Landkreis Emsland	692 358 Euro
Landkreis Friesland	378 711 Euro
Landkreis Göttingen	958 141 Euro
Stadt Göttingen	122 398 Euro
Landkreis Grafschaft Bentheim	323 930 Euro
Landkreis Hameln-Pyrmont	529 450 Euro
Region Hannover	1 295 034 Euro
Landkreis Harburg	383 168 Euro
Landkreis Heidekreis	566 441 Euro
Landkreis Hildesheim	631 476 Euro
Landkreis Holzminden	528 802 Euro
Landkreis Leer	333 660 Euro
Landkreis Lüchow-Dannenberg	459 530 Euro
Landkreis Lüneburg	337 028 Euro
Landkreis Nienburg (Weser)	533 269 Euro
Landkreis Northeim	631 861 Euro
Landkreis Oldenburg	280 710 Euro
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	151 477 Euro
Landkreis Osnabrück	705 478 Euro
Stadt Osnabrück	150 415 Euro
Landkreis Osterholz	319 426 Euro
Landkreis Rotenburg (Wümme)	580 948 Euro
Landkreis Schaumburg	483 629 Euro
Landkreis Stade	393 458 Euro
Landkreis Uelzen	508 431 Euro
Landkreis Vechta	229 772 Euro
Landkreis Verden	310 040 Euro
Landkreis Wesermarsch	424 651 Euro
Stadt Wilhelmshaven	279 631 Euro
Landkreis Wittmund	305 558 Euro“.

10. Es wird die folgende Anlage 3 (zu § 7 e Satz 1) angefügt:

„Anlage 3

(zu § 7 e Satz 1)

Landesweite Mindeststandards für regionale Schüler- und Azubi-Tickets

- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens allen Auszubildenden im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme von Studierenden unabhängig von ihrem Alter zum Erwerb zur Verfügung stehen.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen den Trägern der Schülerbeförderung angeboten werden, damit diese durch die Ausgabe der Tickets ihre Pflichten nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes erfüllen können.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung im gesamten Zuständigkeitsbereich des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und bei einem Zweckverband, dem die Aufgabenträgerschaft übertragen wurde, mindestens für die Nutzung in dessen gesamtem Zuständigkeitsbereich gelten. Besteht im gesamten Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers eine Tarif- oder Verkehrsgemeinschaft oder ein Tarif- oder Verkehrsverbund, deren oder dessen Tarifgebiet den Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers überschreitet, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets mindestens für die Nutzung im gesamten jeweiligen Tarifgebiet gelten, soweit dieses in Niedersachsen liegt.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen an allen Tagen der Woche einschließlich der Schulferien rund um die Uhr gelten.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung aller Verkehrsmittel des

straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs gelten. Bestehen in Tarif- oder Verkehrsgemeinschaften oder Tarif- oder Verkehrsverbänden einheitliche Tarife für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets auch zur Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs gelten.

- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen im Abonnement für ein Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum angeboten werden. Im Abonnement für ein Jahr darf der Preis beim Erwerb durch berechnete Auszubildende zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 7 e Satz 2 höchstens 30 Euro je Monat betragen. Im Abonnement für einen kürzeren Zeitraum und beim Erwerb durch einen Träger der Schülerbeförderung darf der Preis zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 7 e Satz 2 30 Euro je Monat übersteigen. Bei Tarifierhöhungen darf die prozentuale Preissteigerung für regionale Schüler- und Azubi-Tickets nicht höher sein als die prozentuale Preissteigerung für Zeitfahrweise des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit im Tarifgebiet.

Höhe der jeweiligen Finanzhilfe je Kalenderjahr

Landkreis Ammerland	215 844 Euro
Landkreis Aurich	345 828 Euro
Regionalverband „Großraum Braunschweig“	1 813 891 Euro
Landkreis Celle	358 511 Euro
Landkreis Cloppenburg	337 199 Euro
Landkreis Cuxhaven	430 422 Euro
Stadt Delmenhorst	96 115 Euro
Landkreis Diepholz	445 721 Euro
Stadt Emden	68 955 Euro
Landkreis Emsland	659 856 Euro
Landkreis Friesland	173 834 Euro
Landkreis Göttingen	401 461 Euro
Stadt Göttingen	149 758 Euro
Landkreis Grafschaft Bentheim	254 443 Euro
Landkreis Hameln-Pyrmont	249 977 Euro
Region Hannover	1 565 677 Euro
Landkreis Harburg	415 611 Euro
Landkreis Heidekreis	345 695 Euro
Landkreis Hildesheim	438 232 Euro
Landkreis Holzminden	149 603 Euro
Landkreis Leer	303 356 Euro
Landkreis Lüchow-Dannenberg	175 601 Euro
Landkreis Lüneburg	342 361 Euro
Landkreis Nienburg (Weser)	278 224 Euro
Landkreis Northeim	277 318 Euro
Landkreis Oldenburg	255 871 Euro
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	205 447 Euro
Landkreis Osnabrück	621 885 Euro
Stadt Osnabrück	202 800 Euro
Landkreis Osterholz	195 636 Euro
Landkreis Rotenburg (Wümme)	391 905 Euro
Landkreis Schaumburg	248 917 Euro
Landkreis Stade	360 065 Euro
Landkreis Uelzen	249 603 Euro
Landkreis Vechta	244 744 Euro
Landkreis Verden	235 842 Euro
Landkreis Wesermarsch	183 011 Euro
Stadt Wilhelmshaven	98 660 Euro
Landkreis Wittmund	130 205 Euro“.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Im

1. Landes-, Kommunal- und Stiftungswald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 50 Hektar,
2. Kommunalwald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 5 und nicht mehr als 50 Hektar und
3. Genossenschaftswald

hat die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11 Abs. 1 und 2) sowie der Waldschutz (§ 13) durch fachkundige Personen im Sinne des Absatzes 2 zu erfolgen (fachkundige Bewirtschaftung); die Entwicklung von Flächen nach § 13 Satz 2 sowie die Erforderlichkeit von Waldschutzmaßnahmen nach § 13 Satz 1 auf diesen Flächen ist in geeigneten Abständen zu überprüfen. ²Die Waldbesitzenden weisen der zuständigen Waldbehörde in Bezug auf die vorhandene Naturalausstattung ihres Waldes jeweils nach Ablauf von zehn Jahren, erstmals mit Ablauf des Planungszeitraums des am 1. Januar 2022 geltenden periodischen Betriebsplans, nach, dass die Verpflichtungen des Satzes 1 erfüllt worden sind; der Nachweis ist durch fachkundige Personen zu erstellen.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Für Wald nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 genügt ein zahlenbasierter Nachweis über die Beachtung der Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit hinsichtlich Kommunal- und Genossenschaftswald eine Pflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt wird, kann die zuständige Aufsichtsbehörde anordnen, dass innerhalb angemessener Frist sichergestellt wird, dass zur Erfüllung der Pflicht fachkundige Personen tätig werden.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

2. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Betreuung und Förderung“.

3. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

Fachkundige Bewirtschaftung des Kommunalwaldes nach § 15 und des Genossenschaftswaldes

(1) ¹Zur fachkundigen Bewirtschaftung von Kommunal- und Genossenschaftswald nach § 15 Abs. 1 Satz 1 sind Personen im Sinne des § 15 Abs. 2 in ausreichender Zahl einzusetzen. ²Die Verpflichtung des Satzes 1 kann entweder durch eigenes Personal der Waldbesitzenden erfüllt oder mittels einer betreuten Bewirtschaftung (Betreuung) der Waldflächen durch Personal eines forstwirtschaftlichen

Zusammenschlusses, dessen Mitglied die Waldbesitzenden sind, oder durch einen Vertrag sichergestellt werden, der abgeschlossen werden kann mit

1. der Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
2. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
3. einer anderen kommunalen Körperschaft,
4. einem privaten Unternehmen oder
5. einer Einzelperson.

³Zur Betreuung gehört die betriebliche Beratung. ⁴Die Betreuung kann darauf beschränkt werden, die Bewirtschaftungsmaßnahmen zu planen, den Nachweis nach § 15 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 zu erbringen und die Überprüfungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 vorzunehmen.

(2) Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollen den Besitzenden von Wald nach Absatz 1 Satz 1 auf deren Anforderung den Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 Satz 2 anbieten.

§ 17

Betreuung des Privatwaldes und sonstigen Kommunalwaldes

¹Besitzende von Privatwald sowie von Kommunalwald, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllt, können zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Verträge mit den in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 Genannten schließen. ²Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen soll den Besitzenden von Wald nach Satz 1 auf deren Anforderung den Abschluss eines Vertrages anbieten.“

4. Nach § 17 a werden die folgenden §§ 17 b und 17 c eingefügt:

„§ 17 b

Förderung der Betreuung

¹Das Land kann Besitzenden von Kommunal- und Genossenschaftswald Zuwendungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gewähren, wenn sie für ihre Waldflächen Betreuung nach § 16 in Anspruch nehmen. ²Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Betreuung von Waldflächen der Besitzenden von Wald nach § 17 in Verbindung mit

§ 16, wenn die Betreuung durch fachkundige Personen nach § 15 Abs. 2 erfolgt. ³Der Zweck der Zuwendungen nach den Sätzen 1 und 2 soll jeweils auf die Umsetzung und Weiterentwicklung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, gerichtet sein.

§ 17 c

Erteilung allgemeiner Auskünfte

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erteilen den Besitzenden von Privatwald sowie von Kommunalwald, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllt, unentgeltlich nicht betriebsbezogene Auskünfte zu allgemeinen Fragen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“

5. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und darin werden die Worte „in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung“ durch die Worte „in der Fassung vom 19. Juli 1978 (Nds. GVBl. S. 595)“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 6 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 13. Dezember 2019,
 2. Artikel 6 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
 3. Artikel 6 Nr. 3 und Artikel 7 Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 29. November 2021,
 4. Artikel 7 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011,
 5. die Artikel 9 und 11 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes und
 6. Artikel 13 Nr. 1 Buchst. a und Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. August 2021
- in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
über die Beantwortung von Auskunftsverlangen
öffentlicher Stellen durch die berufsständischen
Versorgungseinrichtungen

Vom 16. Dezember 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Nach § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 306), wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Datenübermittlung

(1) ¹Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. ²Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) ¹Das Versorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. ²Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltungsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Dem § 32 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Versorgungseinrichtung zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds der Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. ²Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. ³Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. ⁴Abweichend von Satz 3 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltungsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Versorgung der Steuerberater und
Steuerbevollmächtigten

Nach § 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 215), wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Datenübermittlung

(1) ¹Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberaterversorgungswerk zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerks, so übermittelt das Steuerberaterversorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. ²Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) ¹Das Steuerberaterversorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. ²Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltungsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

Artikel 4

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 85 a des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Versorgungseinrichtung zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds der Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. ²Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. ³Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. ⁴Abweichend von Satz 3 wer-

Nds. GVBl. Nr. 48/2021, ausgegeben am 20. 12. 2021

den für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Verordnung
zur Änderung der
Erschwernisausgleichsverordnung-Wald**

Vom 14. Dezember 2021

Aufgrund

des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), und

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 31. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote oder Verbote wesentlich erschwert ist“ durch die Worte „wesent-

lich erschwert ist aufgrund der Gebote oder Verbote in einer Naturschutzgebietsverordnung, in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung oder in dem Gesetz über das Biosphärenreservat ‚Niedersächsische Elbtalaue‘ für die Gebietsteile B und C des Biosphärenreservates“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Antrag für das Kalenderjahr 2021 muss bis zum 15. Mai 2022 eingegangen sein.“

3. In § 5 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

Verordnung
über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland
in geschützten Teilen von Natur und Landschaft
(Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland
— EA-VO-Dauergrünland —)

Vom 14. Dezember 2021

Aufgrund

des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), und

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213),

wird verordnet:

§ 1

Erschwernisausgleich

(1) Erschwernisausgleich wird gewährt für Dauergrünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung der Flächen zum Zweck der Pflanzenproduktion oder Nutztierhaltung

1. aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und nicht mit einem Erlaubnisvorbehalt versehenen Verbote,
2. im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
3. im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
4. im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NELbtBRG)

wesentlich erschwert ist.

(2) ¹Erschwernisausgleich wird auch gewährt für Dauergrünland in einem gesetzlich geschützten Biotop, wenn

1. die Voraussetzung nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt ist und
2. die zum Zeitpunkt
 - a) der Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG oder nach § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG oder
 - b) des Eintritts der Bestandskraft einer Anordnung nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG

rechtmäßige und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung der Flächen zum Zweck der Pflanzenproduktion oder Nutztierhaltung durch eine Rechtsvorschrift oder Anordnung zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops wesentlich erschwert ist.

²Liegt eine in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a genannte Bekanntgabe nicht vor, so ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder der Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NELbtBRG abzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Flächen an
 - a) der Nordsee oder
 - b) den tidebeeinflussten Flussläufenohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser und

2. Flächen, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist.

(4) Dauergrünland ist eine Fläche, die

1. durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes ist und
3. seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist.

(5) ¹Der Erschwernisausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Gewährungszeitraum). ²Tritt eine Vorschrift nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach dem 30. Juni in Kraft, so wird der Erschwernisausgleich für dieses Kalenderjahr nicht gewährt.

§ 2

Höhe des Erschwernisausgleichs, Bagatellgrenze

(1) ¹Der Erschwernisausgleich wird für eine bestimmte Fläche gewährt. ²Seine Höhe ist nach der **Anlage** (Punktetabelle) zu berechnen. ³Ergibt die Berechnung für die Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist, einen Betrag von weniger als 150 Euro, so wird der Erschwernisausgleich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

(2) Liegen für eine Fläche die Voraussetzungen für den Erschwernisausgleich nach § 1 Abs. 1 und für den Erschwernisausgleich nach § 1 Abs. 2 vor, so wird nur der Erschwernisausgleich gewährt, der eine höhere Summe der Punkte aller Erschwernisse nach der Punktetabelle erreicht.

§ 3

Begünstigte

¹Der Erschwernisausgleich wird der bewirtschaftenden Person gewährt. ²Bewirtschaftende Person ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, die oder der aufgrund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarung berechtigt ist, die Fläche zu nutzen. ³Wenn die bewirtschaftende Person im Gewährungszeitraum die Bewirtschaftung abgibt oder aufgibt, so hat sie dies der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ⁴Hat die die Bewirtschaftung übernehmende Person der Landwirtschaftskammer die Übernahme schriftlich oder elektronisch mitgeteilt, so ist die Mitteilung nach Satz 3 nicht mehr erforderlich.

§ 4

Verfahren, Datenaustausch

(1) ¹Erschwernisausgleich wird auf elektronischen Antrag durch die Landwirtschaftskammer gewährt. ²Die Landwirtschaftskammer nimmt insoweit eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) ¹Der Antrag auf Erschwernisausgleich muss innerhalb von drei Monaten

1. nach Inkrafttreten der die Erschwernis begründenden Vorschrift zum Schutz des Naturschutzgebiets, des Nationalparks oder des Biosphärenreservats (§ 1 Abs. 1),
2. nach Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG oder § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG über die Eintragung des Biotops in ein Verzeichnis oder, wenn eine solche Be-

kanntgabe nicht vorliegt, nach Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NEIbtBRG oder

3. nach dem Wegfall eines die Gewährung des Erschwernisausgleichs ausschließenden Grundes

bei der Landwirtschaftskammer eingegangen sein. ²Für die Folgejahre muss der Antrag bis zum 15. Mai des Kalenderjahres eingegangen sein, für das Erschwernisausgleich beantragt wird. ³Der Antrag für das Kalenderjahr 2021 muss bis zum 31. Januar 2022 eingegangen sein.

(3) ¹Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des Erschwernisausgleichs erforderlich ist, darf die für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Betriebsdaten nach § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), zuletzt geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und die zur Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erforderlichen Daten bei der im Zahlstellenverfahren eingesetzten Stelle der Landwirtschaftskammer erheben und die erhobenen Daten weiterverarbeiten. ²Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen oder zur Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen aus dem ELER erforderlich ist, darf die für die Gewährung dieser Förderungen zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, bei der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer erheben und weiterverarbeiten. ³Das

für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das Erheben der Daten nach den Sätzen 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Agrarverwaltung zuständigen Ministerium erlassen.

§ 5

Nachweis

¹Für Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist oder gewährt wird, führt die bewirtschaftende Person eine chronologische Aufzeichnung, mit der sie die auf den beantragten Flächen durchzuführenden und durchgeführten landwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Bodenbearbeitung, die Beweidung, die Düngung oder die Mahdzeitpunkte, so dokumentiert, dass die Aufzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen geeignet ist (Schlagkartei Erschwernisausgleich). ²Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person aus einem anderen rechtlichen Grund eine Schlagkartei führt, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht. ³Die Schlagkartei Erschwernisausgleich und die Schlagkartei nach Satz 2 sind zur Einsichtnahme vorzuhalten und der Landwirtschaftskammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

Punktetabelle zum Erschwernisausgleich für Dauergrünland

		A 1	A 2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	X
Erschwernis → ↓				Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	Mahd max. zweimal je Jahr	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen	Schonstreifen 2,5 Meter ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli	
		Punkte einzelner Erschwernisse		Abweichende Punkte beim Zusammentreffen von Erschwernissen											
		Moorböden	Mineralböden												
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis zur ersten Nutzung	6	4												
b	Keine Grünlanderneuerung, auch wenn Nachsaat als Übersaat zulässig ist	7	2												
c	Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4												
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2												
e	Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0												
f	Keine Düngung	24													
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	23		4											
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	21		3	0										
i	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	22		5	0	0									
j	Mahd max. zweimal je Jahr	20		0	0	0	0								
k	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	12		0	0	0	0	0							
l	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	12		2	0	0	0	3	3						
m	Keine Portions- oder Umtriebsweide	8		0	3	4	3	0	5	4					
n	Keine organische Düngung	12		0	6	7	6	7	6	6	7				
o	Mahd einseitig oder von innen nach außen	3		2	0	0	3	3	3	3	3	3			
p	Schonstreifen 2,5 Meter ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli	4		2	4	4	2	2	3	2	4	4	4		
q	Erhöhte Wasserstandshaltung (1. Januar bis 31. Mai) oder aktive Zuwässerung (1. März bis 31. Mai)	40		16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36	
Summe der Punkte aller Erschwernisse:															
Erschwernisausgleich in Euro/ha/Jahr (11,00 Euro je Punkt)															

Die Höhe des Erschwernisausgleichs ist anhand der Punktetabelle wie folgt zu berechnen:

- Zunächst werden alle gemäß den Schutzvorschriften relevanten Erschwernisse der Gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 in der Spalte „Punkte einzelner Erschwernisse“ (Zeilen a bis q) markiert.
- Für die markierten Erschwernisse a bis e wird die in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktzahl in die Spalte X übertragen.
- ¹Von den markierten grau unterlegten Erschwernissen f bis q wird die vorgesehene Punktzahl der Spalte A für die erste (oberste) markierte Erschwernis in die Spalte X eingetragen. ²Die dieser (ersten) Erschwernis entsprechende Erschwernis der Spalte (F bis P) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Erschwernisse maßgebend. ³Die Punkte der weiteren markierten grau unterlegten Erschwernisse f bis q werden in der maßgeblichen Spalte (F bis P) abgelesen und in die Spalte X übertragen, soweit sich aus den Nummern 4 bis 6 nichts anderes ergibt.
- ¹Die markierten grau unterlegten Erschwernisse f bis q werden nur insoweit nebeneinander berücksichtigt, als sich tatsächlich eine weitergehende Erschwernis ergibt. ²Dies geschieht in der Weise, dass von den nach Nummer 3 Satz 3 maßgeblichen Punkten der Tabelle entsprechende Abzüge vorgenommen und die verminderten Werte in die Spalte X übertragen werden. ³Wirken sich markierte grau unterlegten Erschwernisse f bis q aus tatsächlichen oder ökonomischen Gründen nicht nebeneinander aus, so wird nur die Punktzahl der Erschwernis mit der höchsten Punktzahl in die Spalte X übertragen.
- Führt die Summe aller Erschwernisse zu einer besonderen betrieblichen Härte, so kann die Summe der Punkte der Spalte X bis zum 1,5Fachen erhöht werden.
- ¹Enthält eine Rechtsvorschrift oder Anordnung eine von der Punktetabelle abweichende und im Hinblick auf den Zeitraum oder eine zulässige Grenze weitergehende Erschwernis, so kann die Punktzahl der Spalte X entsprechend erhöht werden, höchstens jedoch bis zum 1,5Fachen.
- Die Addition der nach den Nummern 2 bis 6 ermittelten Punkte in der Spalte X und Multiplikation der Summe mit 11,00 Euro ergibt die Höhe des Erschwernisausgleichs je Hektar und Jahr.

**Verordnung
über die Mitwirkung und Beleihung von Kontrollstellen
im ökologischen Landbau**

Vom 14. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 5 Nr. 8 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

§ 1

Mitwirkung der Kontrollstellen

(1) ¹Die für Niedersachsen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), zugelassenen Kontrollstellen wirken in dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖLG beschriebenen Umfang an der Durchführung des Kontrollverfahrens und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 1 ÖLG mit.

(2) Die Kontrollstellen

1. prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen nach Artikel 34 Abs. 1 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65; 2021 Nr. L 318 S. 5), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1697 der Kommission vom 13. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 336 S. 3), unterstützen die Unternehmer und Unternehmergruppen bei erforderlichen Korrekturen und leiten die Meldungen an die zuständige Behörde weiter,
2. prüfen die Richtigkeit der Auskünfte der Unternehmer und Unternehmergruppen nach § 8 ÖLG und leiten die Auskünfte zusammengefasst mit einer Stellungnahme unverzüglich an die zuständige Behörde weiter und führen auf Verlangen der zuständigen Behörde Ermittlungen in Bezug auf die Auskünfte durch,
3. prüfen Anträge der Unternehmer und Unternehmergruppen auf Erteilung von Genehmigungen, die der zuständigen Behörde vorbehalten sind, und leiten das Ergebnis der Prüfung zusammen mit den Antragsunterlagen und einem begründeten Entscheidungsvorschlag an die zuständige Behörde zur Entscheidung weiter,
4. überwachen, ob die Anordnungen nach Artikel 41 Abs. 1 Buchst. b oder Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 oder nach Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; 2017 Nr. L 137 S. 40; 2018

Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), sowie Nebenbestimmungen von Genehmigungen eingehalten werden und unterrichten bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die zuständige Behörde,

5. beauftragen ausschließlich amtliche Laboratorien im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 mit den Untersuchungen der von ihnen in Bezug auf Unternehmer und Unternehmergruppen in Niedersachsen genommenen Proben,
6. teilen dem beauftragten amtlichen Laboratorium die besondere Dringlichkeit der Untersuchung mit, wenn es sich um
 - a) eine Probenahme mit Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren handelt oder
 - b) eine aus anderen Gründen besonders eilige Untersuchung handelt,
7. informieren die zuständige Behörde, wenn
 - a) für Untersuchungen ein amtliches Laboratorium nicht benannt ist,
 - b) ein benanntes amtliches Laboratorium die Annahme von Untersuchungsaufträgen ablehnt oder
 - c) sich Hinweise ergeben, dass ein amtliches Laboratorium die Untersuchungen nicht korrekt durchführt oder andere Bedingungen für die Benennung nach den Artikeln 37 und 38 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 nicht erfüllt sind,
8. stellen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die unternehmensbezogenen Daten zur Verfügung, die diese zur Erstellung von Berichten oder zur Beantwortung von Anfragen benötigt,
9. unterstützen die zuständige Behörde auf deren Verlangen bei der Vorbereitung von verwaltungsverfahrenrechtlichen Maßnahmen und von Bußgeldverfahren und
10. unterrichten bei einem festgestellten Verstoß oder bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht auf einen Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Satz 4 ÖLG durch Unternehmer und Unternehmergruppen, die ihren Sitz im Ausland haben, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit allen für die Meldung im Organic Farming Information System erforderlichen Informationen.

(3) ¹Die Kontrollstellen unterrichten die zuständige Behörde über die in § 5 Abs. 3 ÖLG genannten Fälle hinaus in den Fällen, in denen im Rahmen der Kontrolltätigkeit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 12 und 13 ÖLG oder nach § 3 oder 4 des Öko-Kennzeichnungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176), vorliegen. ²Die Unterrichtung erfolgt durch unverzügliche Übersendung eines Berichts der Kontrollstelle, der es der zuständigen Behörde nach Zeitpunkt und Umfang der Unterrichtung ermöglicht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ³Der Bericht hat insbesondere genaue Angaben zu Art, Umfang und Zeitpunkt der mutmaßlichen Verstöße, zu den Verantwortlichen sowie zu den durch die Kontrollstelle beabsichtigten oder getroffenen Maßnahmen zu enthalten. ⁴Dem Bericht sind darüber hinaus sämtliche der Kontrollstelle zur Verfügung stehenden Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, die Verstöße zu belegen. ⁵Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Kontrollstelle die Angaben in dem Bericht zu ergänzen.

(4) ¹Die Kontrollstellen unterrichten die zuständige Behörde auch über Verdachtsfälle schwerwiegender Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- oder Tierschutzrechts. ²Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Kontrollstellen stellen der zuständigen Behörde das Verzeichnis der Unternehmer und Unternehmergruppen im Sinne des Artikels 40 Abs. 10 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres unter Berücksichtigung der von der zuständigen Behörde vorgegebenen ergänzenden Informationen zur Verfügung. ²In dem zusammenfassenden Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten nach Artikel 40 Abs. 10 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 sind auch die statistischen Angaben nach dem von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgegebenen Muster aufzunehmen.

(6) Die Kontrollstellen stellen den landwirtschaftlichen Unternehmern und Unternehmergruppen nach Artikel 43 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 Prüfbescheinigungen mit Informationen über die Ergebnisse der nach Artikel 38 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 durchgeführten Inspektionen als Nachweis für das EU-Zahlstellenverfahren zur Verfügung.

(7) ¹Die Kontrollstellen haben der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen im Voraus die Einsatzpläne des in Niedersachsen eingesetzten Kontrollpersonals einschließlich der Kontrolltermine und der genauen Kontrollorte zur Verfügung zu stellen. ²Änderungen der Einsatzpläne sind der zuständigen Behörde unverzüglich nachzumelden. ³In Einzelfällen kann bei zuvor festgestellten Unregelmäßigkeiten bei zu kontrollierenden Unternehmen und Unternehmergruppen oder bei dem betreffenden Kontrollpersonal die zuständige Behörde einen früheren Zeitpunkt bestimmen.

(8) ¹Soweit die Aufgaben nicht unverzüglich zu erledigen sind, erledigen die Kontrollstellen sie in angemessener Frist. ²Die Kontrollstellen handeln im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung.

§ 2

Beleihung

(1) ¹Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag einer Kontrollstelle die in § 3 Abs. 1 Satz 2 ÖLG genannten Aufgaben durch Beleihung übertragen. ²Eine Beleihung darf nur vorgenommen werden, wenn die Kontrollstelle eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Tätigkeit im Rahmen der Beleihung ergebenden Haftpflichtgefahren abgeschlossen oder ausreichende Rücklagen gebildet hat. ³Die Beleihung bedarf der vorherigen Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums. ⁴Für die beliebten Tätigkeiten der Kontrollstellen gilt § 1 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(2) Die Beleihung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) ¹§ 48 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) findet auf die Beleihung keine Anwendung. ²Die Beleihung kann auch widerrufen werden, wenn die Kontrollstelle wiederholt oder in erheblichem Maße ihre Pflichten nach dieser Verordnung verletzt. ³Im Übrigen bleiben die §§ 48 und 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG unberührt.

(4) ¹Nach der Beleihung verpflichtet die zuständige Behörde unverzüglich die Leiterin oder den Leiter der Kontrollstelle gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. ²In begründeten Ausnahmefällen kann anstelle der Leiterin oder des Leiters der Kontrollstelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Satz 1 verpflichtet werden. ³Die nach Satz 1 oder 2 verpflichtete Person verpflichtet die übrigen mit dem Kontrollverfahren beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollstelle.

(5) Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes gilt für die beliebten Tätigkeiten entsprechend.

(6) ¹Die Kontrollstelle kann für Amtshandlungen, für die sie beliebt wurde, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Kostenrechtes des Landes Niedersachsen erheben. ²Die Kontrollstelle ist in diesen Fällen Kostengläubigerin.

§ 3

Überwachung und Fachaufsicht

(1) ¹Um die rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung der Kontrollverfahren sicherzustellen, kann die zuständige Behörde den Kontrollstellen für die Mitwirkung an den nach § 1 übertragenen Aufgaben verbindliche allgemeine Vorgaben zur Durchführung des Kontrollverfahrens machen; im Einzelfall kann sie Anordnungen erlassen. ²Soweit eine Kontrollstelle nach § 2 beliebt ist, unterliegt sie der Fachaufsicht der zuständigen Behörde.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann die nach den §§ 1 und 2 einer Kontrollstelle übertragenen Aufgaben im Einzelfall auch selbst wahrnehmen, soweit sie die rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung des Kontrollverfahrens durch die für den Unternehmer und die Unternehmergruppen zuständige Kontrollstelle gefährdet sieht. ²Macht die zuständige Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat sie die Kontrollstelle unverzüglich zu informieren.

§ 4

Datenschutz, Verschwiegenheit, Aufbewahrungsfristen, Übermittlung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Kontrollstellen stellen sicher, dass die für öffentliche Stellen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen eingehalten werden. ²Die Kontrollstellen sind verpflichtet, über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ³Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(2) Soweit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt oder eine Individualprüfung vorgeschrieben ist, endet die Aufbewahrungszeit

1. für Akten und Vorgänge über Überwachungstätigkeiten fünf Jahre nach Verfahrensabschluss und
2. für Unternehmensakten fünf Jahre nach Beendigung eines Kontrollvertrages, es sei denn, dass ein Kontrollstellenwechsel erfolgt ist.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Kontrollstellen und der zuständigen Behörde ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kontrollstelle oder der zuständigen Behörde erforderlich ist und die Daten für diesen Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen.

§ 5

Muster, Vordrucke und Meldewege

¹Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Anträge, Bescheide, Mitteilungen und Meldungen nach dieser Verordnung, für das Verzeichnis der Unternehmer und Unternehmergruppen und für Berichte kann die zuständige Behörde Muster veröffentlichten und Vordrucke, auch elektronisch, bereithalten. ²Diese sind in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ³Zur elektronischen Übermittlung von Daten kann die zuständige Behörde ein zu verwendendes Format vorgeben. ⁴Die zuständige Behörde kann für Meldungen bestimmen, dass diese per E-Mail an eine bestimmte E-Mail-Adresse zu senden oder die zu meldenden Daten über eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen sind.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau vom 9. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 8) außer Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Vom 14. Dezember 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 714), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „22,00“ durch die Angabe „22,25“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,00“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „11,50“ durch die Angabe „11,75“ ersetzt.“
2. In Nummer 24 a der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,04“ durch die Angabe „0,048“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin